



Satzung des Ski-Club Eisenärzt e.V

Satzung des Ski-Clubs Eisenärzt, beschlossen in der
Mitgliederversammlung vom 18.11.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Eisenärzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf und ist im Vereinsregister Traunstein mit Nummer VR 16 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.
3. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes (BLSV). Des weiteren ist der Verein Mitglied bei sportartspezifischen Fachverbänden, sofern die Mitgliedschaft im Rahmen der Vereinstätigkeit erforderlich ist. Der Beitritt zu einem Sportfachverband wird von der Vorstandschaft beschlossen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Landesverbänden oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
8. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale etc.) bekommen. Die Entscheidung für die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft.

9. Aufwendersersatzanspruch: Die Vorstandschaft und die für den Verein tätigen Übungsleiter/ Trainer haben bei Auslagen und Unkosten, die durch ihre Tätigkeit veranlasst sind, einen Aufwendersersatzanspruch gegenüber dem Verein nach § 670 BGB. Der Ersatz von Reisekosten richtet sich dabei nach den steuerlich zulässigen Reisekostenpauschalen. Der Ersatz bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft durch einfache Mehrheit. Er ist jedoch nicht davon abhängig, dass er unter der Bedingung des Verzichtes eingeräumt wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder. Die Beiträge der passiven Mitglieder stellen Spenden an den Verein dar.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat, den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
4. Der Mitgliedsbeitrag von mehr als einem Jahr nicht bezahlt wurde.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, in der betreffenden Sitzung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgelegt wird und durch Mitgliederversammlung bestätigt wird. Im Falle einer Ablehnung des Vorschlages durch die Mitgliederversammlung liegt es im Ermessen der Vorstandschaft den Vorschlag zu den Mitgliedsbeiträgen zu überarbeiten oder die Festsetzung zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Eltern haften für die Bezahlung der Beiträge minderjähriger Kinder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem Vorsitzendem
2. dem stellvertretenden Vorsitzendem
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier (Kassenwart)
5. den Abteilungsleitern
6. dem Jugendwart
7. dem Zeugwart
8. bis zu 3 Beisitzer

Die unter 1 bis 4 genannten Funktionen müssen mindestens besetzt sein.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 9

Sitzung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll einbehalten werden. Die Einberufung kann mündlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer per mail an die Vorstandsmitglieder verteilt. Es gilt als angenommen wenn nicht innerhalb von 7 Tagen Einspruch durch ein Vorstandsmitglied erhoben wird.

§ 10

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorgenommen werden, sofern die Auszahlung den Betrag von 500,- € im Einzelfall übersteigt. Der Jugendwart hat einen jährlichen Etat zur Verfügung, dieser wird jährlich von der Vorstandschaft festgelegt.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Änderungen der Satzung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6. Die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentlichen Aushang unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied- auch Ehrenmitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse

grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält.
Das Protokoll vom Schriftführer per mail an die Vorstandsmitglieder verteilt und gilt als angenommen wenn nicht innerhalb von 7 Tagen Einspruch durch ein Vorstandsmitglied erhoben wird.

§ 14

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zweck

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge zur Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll es an diejenigen Eisenärzter Vereine gehen, die diese Voraussetzungen erfüllen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 15.März 1976, zuletzt geändert am 10.06.2004 verliert am 31.12.2022 um 24 Uhr ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. November 2023 beschlossen.

Eisenärzt, den